

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am XX.XX.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus dem § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Kleve befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Kleve.

### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

(1) Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt. Alle Elternbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Auch für anteilige Monate, in denen ein Betreuungsplatz vorgehalten wird, ist ein voller Elternbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Falls der

Betreuungsvertrag über das Ende des Kindergartenjahres hinaus verlängert wird, gilt die Beitragspflicht weiterhin für die Dauer der Verlängerung.

(3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Tageseinrichtung form- und fristgerecht zu kündigen, so dass die Beitragspflicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres befreit grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle in Abs. 3. Das Alter des Kindes ist entsprechend § 19 Abs. 5 KiBiz zu berücksichtigen. Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist der Elternbeitrag nach der zweiten Beitragsstufe zu zahlen, es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2017 um 1,5 %, aufgerundet auf volle Euro.

## Tagespflege

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	10 Std.	20 Std.	30 Std.	40 Std.	Über 40 Std.
0	18.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
1	25.000 €	19 €	38 €	57 €	76 €	95 €
2	30.000 €	28 €	56 €	84 €	112 €	140 €
3	37.000 €	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €
4	50.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	280 €
5	61.000 €	76 €	152 €	228 €	304 €	380 €
6	70.000 €	104 €	208 €	312 €	416 €	520 €
7	80.000 €	132 €	264 €	396 €	528 €	660 €
8	100.000 €	160 €	320 €	480 €	640 €	800 €
9	über 100.000 €	188 €	376 €	564 €	752 €	940 €

## Kindertageseinrichtungen

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Kinder im Alter von 0 - 1 Jahr			Kinder im Alter von 2 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	18.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	25.000 €	55 €	73 €	92 €	34 €	50 €	64 €
2	30.000 €	76 €	102 €	130 €	49 €	66 €	83 €
3	37.000 €	102 €	141 €	176 €	60 €	83 €	104 €
4	50.000 €	153 €	210 €	266 €	95 €	136 €	172 €
5	61.000 €	223 €	305 €	387 €	151 €	213 €	270 €
6	70.000 €	283 €	385 €	488 €	174 €	244 €	314 €
7	80.000 €	341 €	465 €	589 €	197 €	276 €	358 €
8	100.000 €	450 €	587 €	725 €	291 €	371 €	451 €
9	über 100.000 €	558 €	748 €	936 €	382 €	512 €	643 €

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Kinder im Alter ab 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	18.000 €	- €	- €	- €
1	25.000 €	21 €	29 €	42 €
2	30.000 €	28 €	43 €	54 €
3	37.000 €	36 €	54 €	68 €
4	50.000 €	62 €	85 €	108 €
5	61.000 €	95 €	136 €	172 €
6	70.000 €	109 €	156 €	202 €
7	80.000 €	128 €	175 €	228 €
8	100.000 €	183 €	235 €	288 €
9	über 100.000 €	242 €	326 €	409 €

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegeperson können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## **§ 5 Einkommensermittlung**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzu zu rechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld und Betreuungsgeld bleiben nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder dem Beginn der Förderung in Kindertagespflege vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzu gerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite Kind und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch für Geschwisterkinder, die in Tagespflege betreut werden.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorangeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. August für 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4) Die Beitragsbefreiung der Geschwisterkinder gem. Absatz 1 des § 6 dieser Satzung besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Beitrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfreien Kind erhoben.

## **§ 7 Beitragsfestsetzung**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen.

Auch bei einer Festsetzung nach § 4 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

(3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V. mit § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Festsetzung erfolgt mit einem Beitragsbescheid.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kleve (Elternbeitragssatzung vom 11.06.2008) und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kleve (Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege vom 18.10.2007) treten gleichzeitig außer Kraft.